

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

Stück 27.

Ausgegeben den 3. Juli.

1907.

Inhalt von Nr. 27: Wollmärkte S. 181. — Staatsanleihe von 1887/88 S. 182. — Brandenb. Witwen- u. Versorgungsanstalt S. 182. — Kraftfahrzeuge S. 183. — Lotterien u. S. 183. — Chauffeegeeltarife für Kreis Arnswalde S. 184. — Achtkuheladenschluß in Sorau S. 184. — Bezirksveränderungen S. 184. — Schifffahrtssperre S. 184. — Nachrichten über Hochwasserstände u. der Warthe und Prosna S. 184. — Hannov. Staatsschulderschreibungen S. 186. — Ferien des Bezirksausschusses S. 187. — Fourage-Ankauf des Proviantamtes Züllichau u. Sagan S. 187. — Ostdeutsches Kursbuch S. 188. — Betriebsinspektion Mezeritz S. 188. — Postalisches S. 188. — Personalien S. 188. — Vermischtes S. 189.

534. Wir bestimmen hiermit, daß die Wollmärkte stattzufinden haben in den Jahren:

1908	1909	1910	1911	1912	1913	1914	1915	1916	1917
in Stralsund: Donnerstag 11. Juni	Donnerstag 10. Juni	Donnerstag 9. Juni	Donnerstag 8. Juni	Donnerstag 6. Juni	Donnerstag 12. Juni	Donnerstag 11. Juni	Donnerstag 10. Juni	Donnerstag 8. Juni	Donnerstag 7. Juni
in Breslau: Freitag/ Sonntag 12.—13. Juni	Freitag/ Sonntag 11.—12. Juni	Freitag/ Sonntag 10.—11. Juni	Freitag/ Sonntag 9.—10. Juni	Freitag/ Sonntag 7.—8. Juni	Freitag/ Sonntag 13.—14. Juni	Freitag/ Sonntag 12.—13. Juni	Freitag/ Sonntag 11.—12. Juni	Freitag/ Sonntag 9.—10. Juni	Freitag/ Sonntag 8.—9. Juni
in Posen: Dienstag 16. Juni	Dienstag 15. Juni	Dienstag 14. Juni	Dienstag 13. Juni	Dienstag 11. Juni	Dienstag 17. Juni	Dienstag 16. Juni	Dienstag 15. Juni	Dienstag 13. Juni	Dienstag 12. Juni
in Königsberg i. Pr.: Freitag 19. Juni	Freitag 18. Juni	Freitag 17. Juni	Freitag 16. Juni	Freitag 14. Juni	Freitag 20. Juni	Freitag 19. Juni	Freitag 18. Juni	Freitag 16. Juni	Freitag 15. Juni
in Berlin: Dienstag/ Donnerstag 23.—25. Juni	Dienstag/ Donnerstag 22.—24. Juni	Dienstag/ Donnerstag 21.—23. Juni	Dienstag/ Donnerstag 20.—22. Juni	Dienstag/ Donnerstag 18.—20. Juni	Dienstag/ Donnerstag 24.—26. Juni	Dienstag/ Donnerstag 23.—25. Juni	Dienstag/ Donnerstag 22.—24. Juni	Dienstag/ Donnerstag 20.—22. Juni	Dienstag/ Donnerstag 19.—21. Juni
in Landsberg a. W.: Donnerstag 18. Juni	Donnerstag 17. Juni	Donnerstag 16. Juni	Donnerstag 15. Juni	Donnerstag 13. Juni	Donnerstag 19. Juni	Donnerstag 18. Juni	Donnerstag 17. Juni	Donnerstag 15. Juni	Donnerstag 14. Juni

1908	1909	1910	1911	1912	1913	1914	1915	1916	1917
in Lübben: Mittwoch 3. Juni	Mittwoch 2. Juni	Mittwoch 8. Juni	Mittwoch 7. Juni	Mittwoch 5. Juni	Mittwoch 4. Juni	Mittwoch 3. Juni	Mittwoch 2. Juni	Mittwoch 14. Juni	Mittwoch 13. Juni

Berlin W. 66, den 8. Juni 1907.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: gez. Neuhaus

**Bekanntmachung der Hauptverwaltung
der Staatsschulden.**

535. Die Zinscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten 3 1/2 prozentigen Staatsanleihe von 1887/88 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1907 bis 31. März 1917 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. März 1907 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstraße 92/94, werktäglich von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats ausgereicht werden.

Die Zinscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreisasse zu beziehen. Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen) einzuliefern sind, werden von den vorbezeichneten Ausreichungsstellen, dem Postamt I in Hamburg sowie von den in den Amtsblättern von den königlichen Regierungen zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 13. Februar 1907.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Bitter.

**Bekanntmachung des
Landesdirektors der Provinz Brandenburg.**

536. Bekanntmachung.

über den Vermögensstand
der Brandenburgischen Witwen- und Waisen-
versorgungsanstalt am 31. März 1907.

Die Anstalt hat im Rechnungsjahre 1906

a) an Beiträgen	443 943,73 M.
b) an Zinsen aus den Beständen des laufenden Fonds	5 465,08 "
zusammen	449 408,81 M.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.

Im Auftrage: gez. Küster.

vereinbahmt, dagegen vorausgibt an Witwen- und Waisengeld	215 674,40 M.
sodass als Ueberschuss dem eisernen Fonds zu überweisen waren.	233 734,41 M.

Diesem Fonds sind zu seinem
Bestande am 31. März 1906 von 4 809 826,18 M.
außerdem hinzugeflossen:

a) Gestundete Eintrittsgelder als Schuld	988,80 "
b) Eintrittsgelder und nachgezahlte Beiträge	2 227,71 "
c) Zinsen aus seinen Beständen	162 967,92 "
d) Kursgewinn an eingezogenen Wertpapieren	38,60 "
zusammen	5 209 783,62 M.

Siervon ab:

a) zuviel erhobene Beiträge	907,79 M.
b) Sonstige Ausgaben	651,62 "
zusammen	1 559,41 M.

sodass der eiserne Fonds am
31. März 1907 eine Höhe von 5 208 224,21 M.
erreichte.

Dies ergibt dem Bestande am 31. März 1906 von	4 809 826,18 "
gegenüber eine Zunahme von	398 398,03 M.

Der rechnungsmäßige Bestand
ist folgender:

74 200 M.	3 1/2 % (vorm. 4 %)	
	Pr. konj. Staatsanl.	76 293,99 M.
426 050 "	3 1/2 % desgl. desgl.	439 104,11 "
255 000 "	3 1/2 % desgl.	259 990,50 "
224 800 "	3 % desgl.	215 111,65 "
8 000 "	3 1/2 % (vorm. 4 %)	
	Deutsche Reichs-	
	anleihe	8 172,50 "
279 000 "	3 % desgl.	249 418,90 "
947 600 "	3 1/2 % Brandenburg.	
	Provinz.-Anleihe	933 555,92 "
454 250 "	3 1/2 % Landschaftl.	
	Zentral-Pfandbriefe	448 424,77 "
1 440 200 "	3 % desgl.	1 362 620,33 "
30 700 "	3 % Westpreuß.	
	Pfandbriefe, neue	29 910,55 "

66 500 M.	3 1/2 % Zerichower Kreis-anleihe	65 344,05 M.
5 000 "	3 1/2 % Oscherlebe-ner Kreis-anleihe	5 050,41 "
102 000 "	3 1/2 % Disprignizer Kreis-anleihe	98 699,63 "
79 100 "	3 1/2 % Templiner Kreis-Obligationen	79 898,43 "
13 000 "	3 1/2 % Coepenicker Stadt-Obligationen	13 001,77 "
5 300 "	3 1/2 % Roffener Stadt-Obligationen	5 300,60 "
63 600 "	3 1/2 % Nieder-Oder-bruch-Deich-Obli-gationen.	63 600,00 "
250 000 "	3, 4, 5 % Hypothek der Berlin.gemeinn. Baugesellschaft	250 000,00 "
5 000 "	3 1/2 % Hypothek des Rettungshauses Neuendorf	5 000,00 "
6 000 "	3 1/2 % Hypothek desgl.	6 000,00 "
18 000 "	3 1/2 % Hypothek des Rettungshauses Templin	18 000,00 "
25 000 "	3 1/2 % Hypothek des Vereins Frauen-hülfe des evangel. Hilfsvereins zu Frankfurt a. D.	25 000,00 "
8 000 "	3 1/2 % desgl.	8 000,00 "
10 000 "	3 1/2 % desgl.	10 000,00 "
50 000 "	4 % Kleeische Hy-pothek	50 000,00 "
121 000 "	3 1/2 % Hypothek des Grundstücks Königin Augustas-straße 19, Berlin	121 000,00 "
71 000 "	desgl.	71 000,00 "
39 000 "	desgl.	39 000,00 "
65 000 "	desgl.	65 000,00 "
49 000 "	desgl.	49 000,00 "
1 068 "	Schuldburkunden (Amortis.-Darlehen)	1 068,00 "
71 263,93 M.	Gestundete Ein-trittsgelder	71 263,93 "
5 263 631,93 M.	Summe	5 142 830,94 M.
	und bar	65 393,27 M.
	Summe	5 208 224,21 M.

Vorstehendes wird gemäß § 27 des Regle-ments der Brandenburgischen Witwen- und Waisen-versorgungsanstalt zur öffentlichen Kenntnis ge-bracht.

Berlin, den 21. Juni 1907.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.
Tageb.-Nr. 1255 C.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten zu Potsdam.

537. Der Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg vom 23. Mai 1907 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam Seite 215 und der Königlichen Regierung zu Frank-furt a. O. Seite 140) über die Zulassung außer-deutscher Kraftfahrzeuge hat der Provinzialrat der Provinz Brandenburg in seiner Sitzung vom 19. Juni 1907 auf Grund des § 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 nachträglich seine Zustimmung erteilt.

Potsdam, den 20. Juni 1907.

Der Provinzialrat der Provinz Brandenburg.
von Troitz zu Solz.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

538. Seine Majestät der Kaiser und König haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 10. d. Mts. dem geschäftsführenden Ausschusse der ersten inter-nationalen Motorbootausstellung in Kiel 1907 aus-nahmsweise und nur für dies Jahr die Erlaubnis Allergnädigst zu erteilen geruht, eine Wert- und Geldlotterie mit einem Reinertrage von 100 000 Mark zu veranstalten und die Lose dieser Lotterie im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 200 000 Lose zu je 3 Mark aus-gegeben werden und 5328 Geldgewinne im Gesamt-werte von 190 000 Mark, sowie 72 Wertgewinne im Gesamtwerte von 78 000 Mark zur Auspielung gelangen. Die Ziehung wird voraussichtlich am 8. und 9. August stattfinden.

Frankfurt a. O., den 18. Juni 1907.

Der Regierungspräsident.

539. Der Herr Ober-Präsident der Provinz Brandenburg hat am 12. d. Mts. dem Vorstande des Geflügelzuchtvereins in Arnswalde die Ge-nehmigung erteilt, am 18. November d. Js. im Anschluß an die geplante Geflügelausstellung eine öffentliche Verlosung von Nutgeflügel und sonstigen Ausstellungsgegenständen nach Maßgabe des vorge-legten Planes zu veranstalten, wonach 1500 Lose zu je 50 Pfennig in den Kreisen Arnswalde, Soldin, Landsberg und Friedeberg Nm. ausgegeben und 93 Gewinne im Gesamtwerte von 500 Mark ge-zogen werden sollen. Das zur Verlosung anzu-laufende lebende Geflügel ist aus dem auf der Aus-stellung vorgeführten Nutgeflügel solcher Rassen zu entnehmen, die von der Landwirtschaftskammer als Nutgeflügelrassen anerkannt sind. Als Gewinne dürfen nicht ausgefetzt werden:

Bares Geld — unmittelbar oder mittelbar durch Zusicherung der Zahlung des Wertes der Ge-winne —, unbewegliche Gegenstände, sowie Barren, Säulen, Würfel, Tafeln, Kugeln, Blöcke und andere Gegenstände von edlem Metall, bei denen der Wert der Bearbeitung nur nebensächlich ist und in keinem richtigen Verhältnis zu dem Metallwerte

steht. Zahl und Preis der auszugebenden Lose, das Absatzgebiet der letzteren, Ort und Zeit der Verlosung, Anzahl und Gesamtwert der Gewinne müssen auf den Losen angegeben sein. Außerdem muß jedes Los in hervortretender Schrift folgenden Vermerk enthalten:

„Eine Auszahlung der Gewinne in Geld ist ausgeschlossen.“

Frankfurt a. D., den 25. Juni 1907.

Der Regierungs-Präsident.

540. Für die vom Kreise Arnswalde ausgebauten Chauffeen

- a) Regenthin—Heidekavel
- b) Bernsee—Althütte—Tangenzuhr
- c) Neuwedell—Silberberg
- d) Altklücken—Schönfeld—Cranzin,

welche von dem Herrn Oberpräsidenten gemäß § 12 Ziffer 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1887 (Ges.-S. S. 301) durch Bekanntmachung vom 5. Mai 1907, D.-B. 9188, Amtsblatt Seite 154, als Kunststraßen staatlich anerkannt worden sind, wird die Anwendbarkeit der dem Chauffeegelbtarif vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chauffeepolizeiverfahren hierdurch erklärt.

Frankfurt a. D., den 25. Juni 1907.

Der Regierungs-Präsident.

541. Nachdem ein Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber gestellt worden ist, ordne ich nach Anhörung des Magistrats gemäß § 139 f Absatz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 für die Stadtgemeinde Sorau N.-L. hierdurch an, daß die offenen Verkaufsstellen sämtlicher Geschäfte vorbehaltlich der nach § 139 e zugelassenen verlängerten Verkaufszeit während der Zeit vom 1. April bis 30. September jeden Jahres mit Ausnahme der Sonnabende und der letzten Woche vor Ostern und Pfingsten von 8 Uhr abends ab für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt a. D., den 27. Juni 1907.

Der Regierungs-Präsident.

542. Durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses vom 1. Juni d. Js. sind die bisher zum Gutsbezirk Domäne Neubamm gehörigen Parzellen Gemarkung Damm, Grundbuch von Damm Band XII Bl. Nr. 28 Kartenblatt 3 Nr. 117/66, 118/64 in einer Gesamtgröße von 6,63 ar von diesem Gutsbezirk abgetrennt und mit dem Stadtbezirk Neubamm vereinigt worden.

543. Durch Beschluß des Kreis-Ausschusses zu Lübben vom 22. Juni 1907 sind die Parzellen Kartenblatt I No. 201/12, 202/13, 203/14, 204/12, 205/11, 206/11, 207/12, 208/12, 209/11, 210/11 und 211/12 mit einem Flächeninhalte von zusammen 2 ha 22 a 10 qm vom Gutsbezirk Lieberose abgetrennt und in den Gemeindebezirk Münchhose einverleibt worden.

Bekanntmachung

des Regierungspräsidenten zu Potsdam.

544. Wegen nicht zu verschiebender Instandsetzungsarbeiten an der Schleuse Brieskow und der damit verbundenen Ablassung der Kanalhaltung wird die Haltung des Friedrich-Wilhelms-Kanals von Brieskow bis Finkenheerd in der Zeit vom 1. bis 31. Juli d. Js. für Schifffahrt und Flößeret gesperrt.

Potsdam, den 18. Juni 1907.

Der Regierungspräsident

als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen

Bekanntmachung

des Regierungspräsidenten zu Posen.

545. Unter Aufhebung der Anweisung zur Verbreitung von Nachrichten über Hochwasserstände und Eisgänge in der Warthe und Proсна vom 22. August 1905 setze ich hierdurch die nachstehende Anweisung in Kraft:

Anweisung

zur Verbreitung von Nachrichten über Hochwasserstände und Eisgänge in der Warthe und Proсна.

I. Aufgabe von Nachrichten.

Zum Zwecke der telegraphischen Verbreitung von Nachrichten über Hochwasserstände und Eisgänge in der Warthe und Proсна werden folgende Einrichtungen getroffen:

A. Sobald das Wasser in der Proсна oder Warthe einen bestimmten Stand (s. unter III) erreicht hat oder sobald andere erhebliche Erscheinungen (Eisgang, Eisstand etc.), welche für die Bewohner der Gegenden an der Warthe bezw. Proсна wichtig erscheinen, eintreten, werden telegraphische Wasserstands-nachrichten (siehe unter II) abgelesen:

- a) von dem Landrat in Pleschen die von dem Pegelbeobachter aus Boguslaw,
- b) von dem Nebenzollamt Neudorf am Berge neben dem dortigen Pegelstand die von den Pegelbeobachtern aus Steradz und Kolo eingehenden Meldungen und zwar zu a und b nach folgenden Orten:

1. Posen,
2. Landsberg (Warthe),
3. Cüstrin,
4. Breschen,
5. Schroda,
6. Schrimm,
7. Samter,
8. Dbornik,
9. Birnbaum (Bez. Posen),
10. Neustadt (Warthe),
11. Bronke,
12. Schwerin (Warthe),
13. Jarotschin,
14. Frankfurt (Oder),
15. Breslau,

- c) von dem Pegelbeobachter in Potsdamische der dortige Pegelstand nach:

1. Schltberg (Bez. Posen),
2. Dittrowo,
3. Pleschen,
4. Jarotschin,
5. Wreschen,
6. Schroda,
7. Schrimm,
8. Posen,

a) von dem Wasserbauinspektor in Schrimm der dortige Pegelstand nach: Posen,

e) von dem Polizeipräsidenten in Posen der dortige Pegelstand nach:

1. Frankfurt (Oder),
2. Landsberg (Warthe),
3. Cüstrin,
4. Breslau,

f) von dem Landrat in Schwerin (Warthe) der dortige Pegelstand nach:

1. Frankfurt (Oder),
2. Landsberg (Warthe).

B. Die nach einer einheitlichen Form abzufassenden Telegramme erhalten die Bezeichnung „Bobs“ und kommen, sofern sie an sämtliche Empfänger (IV A a 1-15 oder b oder c oder d oder e) gerichtet sind, ohne Aufschrift zur Auflieferung und Beförderung. Dagegen sind diejenigen Telegramme, welche nicht an sämtliche im Voraus bekannt gegebene Adressen zu bestellen sind, von der absendenden Behörde mit der vollständigen Aufschrift, der die Buchstaben = R. O. = zwischen Doppelpunkten voranzusetzen sind, zu versehen.

C. Für die telegraphische Beförderung der Wasserstandsrichten sind die tarifmäßigen Beförderungsgebühren (einschließlich der etwaigen Verzweilungsgengebühren) an den Abgangsorten zu entrichten, soweit nicht die Gebühren von den Aufgabetelegraphenanstalten gestundet werden.

D. Für die Weiterbeförderung durch Eilboten können die Kosten unter Umständen statt vom Empfänger ebenfalls von der absendenden Behörde eingezogen werden.

II. Form der Nachrichten.

Die von den Pegelbeobachtern in Pobsamtische und Boguslaw, von dem Nebenzollamt in Neudorf am Berge, von dem Wasserbauinspektor in Schrimm, von dem Polizeipräsidenten in Posen und von dem Landrat in Schwerin (Warthe) abzufsendenden Telegramme werden in folgender Form abgelassen: „Ort, Tag und Zeit der Aufgabe werden von der Telegraphenverwaltung am Kopf der Telegramme angegeben, sind also seitens des Absenders auf den Telegrammen nicht niederzuschreiben. Ebenso ist die Unterschrift wegzulassen. Alle Worte werden ausgeschrieben; nur die Worte Vormittag und Nachmittag können in „Vorm.“ oder „Nachm.“ gekürzt werden.

Die Zeit von 12 Uhr nachts bis 11 Uhr 59 Minuten mittags wird als Vormittag, dagegen

die Zeit von 12 Uhr mittags bis 11 Uhr 59 Minuten nachts als Nachmittag bezeichnet. Jedoch empfiehlt es sich zur Vermeidung leicht möglicher Verwechslungen bei den um 12 Uhr nachmittags abzufsendenden Nachrichten noch einige Minuten zu warten oder 12 Uhr mittags zu schreiben.

Die Minuten sind von der Stundenzahl durch ein Komma zu trennen, also ist statt „2 Uhr 48 Minuten vormittags“ „2,48 vorm.“ zu schreiben.

Allen Nachrichten ist stets eine Bemerkung über den Zustand des Wassers mit „steigt“, „sicht“, „fällt“ hinzuzusetzen, wobei noch nähere Bezeichnungen wie „stark“, „langsam“ oder „steht seit 1 vorm.“ erwünscht sind; auch ist die Beschaffenheit des Wassers ob „klar“ oder „sehr getrübt“ wichtig und kann daher ein entsprechender Zusatz gemacht werden.

Bei den Wasserstandstelegrammen wird angegeben: zuerst die Zeit der Ablesung, dann der abgelesene Wasserstand. Beide Zahlen werden durch die Angabe Vorm. bezw. Nachm. getrennt. Darauf kommt hinter die Zahl, welche den Wasserstand angibt, der die Veränderung des Wasserstandes betreffende Zusatz.

Die mit „Bobs“ bezeichneten Telegramme werden von den Telegraphenämtern offen bestellt.

Den Wasserstands-Telegrammen stehen die den übrigen Staatstelegrammen bei der Beförderung gewährten Bevorzugungen zu.

Die dem Nebenzollamt in Neudorf am Berge von den Pegelbeobachtern in Sieradz und Kolo in englischem Fußmaß angegebenen Wasserstandsrichten werden von dem Nebenzollamt vor der Weitergabe in Metermaß umgerechnet.

In gleicher Form geben die Meldestellen in Pobsamtische, Boguslaw, Neudorf am Berge, Schrimm, Posen und Schwerin (Warthe) die telegraphischen Nachrichten auf über Stegang, Eisstand oder andere erhebliche Erscheinungen, welche für die Bewohner an der Warthe bezw. Prosna wichtig erscheinen.

III. Beginn und Aufhören der Nachrichten.

Die Meldungen aus Sieradz und Kolo beginnen, sobald der Pegel in Sieradz 4 Fuß und der in Kolo 6 Fuß zeigt und werden täglich fortgesetzt, bis der Höchststand erreicht ist und wieder ausgesprochenes Fallen eintritt.

Wasserstandstelegramme aus Pobsamtische und Boguslaw werden abgegeben, sobald der Wasserstand in Pobsamtische + 2,0 m und in Boguslaw + 1,50 m erreicht hat und täglich bis zum Höchststand und bis zum Eintreten des Fallens fortgesetzt.

Neudorf am Berge gibt die erste Meldung bei einem Wasserstand von + 1,50 m am Pegel und die letzte beim Fallen unter + 2,50 m.

Schrimm gibt die erste Meldung nach Eintreffen der ersten Meldung aus Neudorf am Berge und die letzte in entsprechender Weise.

Posen meldet zuerst bei + 2,0 m Pegelstand und hört damit auf beim Fallen unter + 2,60 m.

Schwerin (Warthe) beginnt bei einem Pegelstand von + 2,0 m zu melden und endigt damit beim Fallen unter + 2,50 m.

IV. Die Verbreitung der Nachrichten am Bestimmungsorte.

A. Die Telegraphenanstalten sind durch die ihnen vorgesetzte Dienststelle mit Anweisung versehen, die bei ihnen telegraphisch ohne besondere Adresse eingehenden Wasserstandsrichten in nachstehender Weise zu bestellen und zwar:

- a) die Telegramme aus Pleschen und Neudorf am Berge
1. in Posen: an die Regierung, an das Polizeipräsidium, an die Wasserbauinspektion,
 2. in Breschen: an das Landratsamt,
 3. in Schroda: an das Landratsamt,
 4. in Jarotschin: an das Landratsamt,
 5. in Schrimm: an die Wasserbauinspektion,
 6. in Samter: an das Landratsamt,
 7. in Obornik: an das Landratsamt,
 8. in Birnbaum (Bez. Posen): an die Wasserbauinspektion,
 9. in Neustadt (Warthe): an die Polizeiverwaltung,
 10. in Bronke an den Strommeister,
 11. in Schwerin (Warthe): an das Landratsamt,
 12. in Landsberg (Warthe): an die Wasserbauinspektion,
 13. in Güstzin: an die Wasserbauinspektion,
 14. in Frankfurt (Oder): an die Regierung,
 15. in Breslau: an das Oberpräsidium.
- b) die Telegramme aus Podosantsche.
1. in Posen: an die Regierung, an das Polizeipräsidium und an die Wasserbauinspektion.
 2. in Schildberg (Bez. Posen): an das Landratsamt,
 3. in Ostrowo: an das Landratsamt,
 4. in Pleschen: an das Landratsamt,
 5. in Jarotschin: an das Landratsamt,
 6. in Breschen: an das Landratsamt,
 7. in Schrimm: an die Wasserbauinspektion,
 8. in Schroda an das Landratsamt,
- c) die Telegramme aus Schrimm: in Posen: an die Regierung, an das Polizeipräsidium und an die Wasserbauinspektion,
- d) die Telegramme aus Posen:
1. in Frankfurt (Oder): an die Regierung,
 2. in Landsberg (Warthe): an die Wasserbauinspektion,
 3. in Güstzin: an die Wasserbauinspektion,
 4. in Breslau: an das Oberpräsidium,
- e) die Telegramme aus Schwerin (Warthe).
1. in Frankfurt (Oder): an die Regierung,
 2. in Landsberg (Warthe): an die Wasserbauinspektion.

Das Polizeipräsidium in Posen benachrichtigt alsbald nach Eingang der Telegramme aus Pleschen, Neudorf (am Berge), Podosantsche und Schrimm, die Landratsämter Posen-Ost und West, die Eisenbahndirektion, die Kommandantur, die Fortifikation und den Magistrat.

Ferner sendet das Polizeipräsidium in Posen Abschriften der Wasserstands-Telegramme an die Redaktionen der von dem Regierungs-Präsidenten hierzu bestimmten Zeitungen, welche die Nachrichten in der nächsten Nummer ihres Blattes kostenfrei veröffentlichen. Die Wasserbauinspektion Posen sendet Abschrift an den Strommeister daselbst.

Die Wasserbauinspektionen in Schrimm und Birnbaum benachrichtigen die dortigen Landratsämter.

B. Ferner werden Abschriften der Telegramme auf besonderen Tafeln ausgehängt.

- a) in Neustadt (Warthe): am Rathause durch die Polizeiverwaltung,
- b) in Schrimm: an der Brückenwärterbude durch die Wasserbauinspektion,
- c) in Posen: an der Wallischelbrücke durch das Polizeipräsidium,
- d) in Obornik: an der Brückenwärterbude durch das Landratsamt,
- e) in Bronke: an der Brücke durch den Strommeister,
- f) in Birnbaum: an der Brücke durch die Wasserbauinspektion,
- g) in Schwerin (Warthe): an der Brücke durch das Landratsamt.

Außerdem haben die Wasserbauinspektoren den Deichämtern gegen Erstattung der etwaigen Beförderungskosten die eingegangenen Wasserstandsrichten sofort zuzusenden.

C. Auf besonderen Wunsch werden außerdem von den Bestimmungs-Telegraphenanstalten jeder Behörde und jeder Privatperson Abschriften der Wasserstandstelegramme gegen Entrichtung der dafür entfallenden Vervielfältigungsgebühr, bezw. der etwa entstehenden Weiterbeförderungskosten unmittelbar zugestellt.

Posen den 7. Juni 1907.

2498/07 I E b.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung des Regierungspräsidenten zu Hannover.

546. Bei der am 8. d. Mts. in Gegenwart eines königlichen Notars stattgehabten Auslosung der vormals hannoverschen 4 prozentigen Staatsschuldverschreibungen Litera S zur Tilgung für das Rechnungsjahr 1907 sind die folgenden Nummern gezogen worden:

Nr. 181, 222, 340, 357, 423, 481, 608, 682 über je 1000 Tlr. Gold und

Nr. 834, 855, 1116, 1219, 1446, 1611, 1704, 1807, 1900, 1981, 2070, 2071 über je 500 Tlr. Gold.

Diese werden den Besitzern hierdurch auf den 2. Januar 1908 zur barem Rückzahlung gekündigt.

Die ausgelosten Schulverschreibungen lauten auf Gold, deren Rückzahlung wird in Reichswährung nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 6. Dezember 1873, betreffend die Aufkurssetzung der Landes-Goldmünzen 2c. (Reichsanzeiger Nr. 292), sowie nach den Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanzministers vom 17. März 1874 (Reichsanzeiger Nr. 68, Position 3) erfolgen.

Die Kapitalbeträge werden schon vom 15. Dezember d. J. ab gegen Quittung und Einlieferung der Schulverschreibungen nebst den zugehörigen Zinschein-Anweisungen an den Geschäftstagen bei der Regierungshauptkasse hierselbst, von 9 bis 12 Uhr vormittags, ausgezahlt.

Die Einlösung der Schulverschreibungen kann auch bei sämtlichen übrigen Regierungshauptkassen, bei der Staatsschuldentilgungskasse in Berlin, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. geschehen. Zu dem Zwecke sind die Schulverschreibungen nebst den zugehörigen Zinschein-Anweisungen schon vom 1. Dezember d. J. ab bei einer dieser Kassen einzureichen. Nach erfolgter Feststellung durch die hiesige Regierungshauptkasse wird die Auszahlung von den ersteren Kassen bewirkt werden.

Die Einsendung der Schulverschreibungen nebst den zugehörigen Zinschein-Anweisungen und Zinscheinen mit oder ohne Wertangabe muß portofrei geschehen.

Sollte die Abforderung des gekündigten Kapitals bis zum Fälligkeitstermine nicht erfolgen, so tritt dasselbe von dem gedachten Zeitpunkte ab zum Nachteile der Gläubiger außer Verzinsung.

Hannover, den 8. Juni 1907.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung Humperdinck.

Bekanntmachung des

Bezirks-Ausschusses zu Frankfurt a. O.

547. Nach § 5 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Bezirksausschüssen vom 28. Februar 1884, Stück 11 des Amtsblatts für 1884, dauern die Ferien des Bezirksausschusses vom 21. Juli bis zum 1. September d. Js.

Während derselben dürfen Termine mit mündlicher Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Frankfurt a. O., den 26. Juni 1907.

Der Bezirksausschuß. Pollack.

Bekanntmachung der Militär-Intendantur des 5. Armeekorps.

548. Bekanntmachung betreffend den Ankauf von Körnerfrüchten, Hülsenfrüchten, Heu und Stroh durch

die königlichen Proviantämter in Züllichau und Sagan.

1. Der Verkauf der Naturalien unmittelbar an das Proviantamt Züllichau und Sagan ist für die Landwirte ganz besonders bequem und vorteilhaft; das Proviantamt bietet denselben außerdem noch jede mögliche Erleichterung bei der Einlieferung des betreffenden Naturalis; es leihet unentgeltlich Säcke, vermittelt die Abfuhr vom Bahnhof zum Magazin und die einstweilige Verauslagung der Eisenbahnfracht-, Abfuhr- und sonstigen Nebenkosten und erteilt Auskunft auf jede die Lieferung betreffende Anfrage kostenlos. Auch können zur Abnahme der von Produzenten angebotenen Naturalien bei einem Mindestgewicht von 10 t Proviantamtsbeamte in das Bezugsgebiet entsandt werden.

Die Einlieferungen können — auch in kleinen Posten — innerhalb der bestimmungsmäßigen Anlaufzeit an jedem Werktag geschehen, wenn das Natural folgende Beschaffenheit hat

a) Die Körnerfrüchte müssen gut geerntet sein, dürfen keinen dumpfigen Geruch haben und nicht sehr mit Unkrautsamen und Unreinigkeiten vermischt sein; ein Viertelliter muß wenigstens wiegen:

beim Weizen 189 Gramm,

„ Roggen 179

„ Hafer 112

Da die Landwirte dies in der Regel selbst schwer feststellen können, so empfiehlt es sich, dem Proviantamt vorher eine ausreichend große Probe (wenigstens 250 Gramm) in einer reinen (nicht riechenden), starken Düte zu übersenden,

b) Die Hülsenfrüchte — ihren Ankauf vermittelt das Proviantamt für die Armeekonservenfabrik in Spandau — Erbsen, Bohnen, Linsen müssen von der letzten Ernte stammen, völlig reif, trocken und käsefrei sein, einen guten Geruch und eine wenig gerunzelte Oberfläche haben, mehr als 8% wurmförmiger Früchte dürfen sie nicht enthalten,

c) Heu muß gut gewonnen sein, eine frische Farbe und kräftigen Pflanzengeruch haben; auch darf es nicht viel schlechte oder wertlose (Seggen, Binsen) oder gar schädliche (Schachtelhalme, Herbstzeitlose) Kräuter oder Gräser enthalten; Kleeheu wird gewöhnlich nicht angekauft,

d) Stroh muß Roggen-Langstroh sein, darf nicht dumpfig riechen, nicht mit Rost- oder Brandspitzen besetzt, auch nicht mit Disteln vermischt oder durch Mäusefraß beschädigt sein; auch Maschinen-Langstroh wird angekauft, wenn es mit Breit-Dreschmaschinen ausgedroschen worden und ordentlich aufgebunden ist.

3. Das Gewicht wird auf Wagen, welche alljährlich vom Eichamt geprüft werden, in Gegenwart des Verkäufers festgestellt; ein Gewichtsabzug findet in keinem Falle statt. Die Bezahlung erfolgt sofort nach der Gewichtsfeststellung; mit dem Kaufpreis wird eine Bescheinigung über die Menge des ge-

lieferten Naturalis und die Höhe des erhaltenen Geldbetrages ansgehändig.

4. Die Ankaufszeit ist im allgemeinen für Roggen, Hafer, Heu und Stroh:

von ihrer Ernte bis Ende April des folgenden Jahres; der Strohankauf wird gewöhnlich noch darüber hinaus bis zur neuen Ernte verlängert.

Ueberdies wird der Beginn und der Schluß des Ankaufs der einzelnen Naturalien, sowie auch die wegen Raum Mangels erforderliche zeitweilige Aussetzung desselben

Züllichau: im „Züllichau-Schwiebuser Kreisblatt“, im Wochenblatt für die Städte Bomst, Uruhstadt, Kopnik und Umgegend“, in den „Züllichauer Nachrichten“,

Sagan: im „Saganer Wochenblatt“, im „Sagauer Tageblatt“, im „Sorauer Tageblatt“, in den Kreisblättern der Kreise Sagan, Sorau, Görlitz, Rothenburg, Hoyerswerda und Lauban

bekannt gemacht.

Posen, den 24. Juni 1907.

Militärintendantur des 5. Armeekorps.

Bekanntmachung der Königlichen Eisenbahndirektion zu Bromberg.

549. Soeben erschien das Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch vom 1. Juli d. Js., enthaltend die neuesten Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund—Berlin—Dresden, sowie Auszüge aus den Fahrplänen der anschließenden Bahnen von Mitteldeutschland, Oesterreich-Ungarn und Rußland, Kleinbahnen, Routen-Fahrpläne, Angaben über direkte Wagen, Schlafwagen, Postverbindungen, Bestimmungen über die Ausgabe von Fahrscheinsten usw. und als besondere Beilage das „Merkbuch für Reisende“. Das Kursbuch ist auf allen größeren Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofsbuchhändlern, sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 28. Juni 1907.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachung der Königlichen Eisenbahndirektion zu Posen.

550. Mit dem 1. Juli d. Js. wird in Meseritz eine zweite Betriebsinspektion mit der Ordnungsnummer „2“ errichtet, in deren Bezirk die Strecken Neppen (auschl.)—Meseritz (auschl.) und Bentzen (auschl.)—Meseritz (auschl.)—Landsberg a. W.—Brückenvorstadt (auschl.) übergehen.

In dem Bezirke der bisherigen Betriebsinspektion in Meseritz, die von genanntem Zeitpunkt ab die Ordnungsnummer „1“ erhält, verbleiben so nach die Strecken

Meseritz (einschl.)—Rokietnice (auschl.) und Schwerin a. W. (auschl.)—Wierzebaum (einschl.).

Die Strecken der künftigen Betriebsinspektion 2 in Meseritz gehen hinsichtlich der hierfür in Frage kommenden Dienstgeschäfte vom 1. Juli d. Js. ab aus den Bezirken der Maschinen- und der Verkehrsinspektion in Posen in diejenigen der Maschinen- und der Verkehrsinspektion in Guben über. Ferner gehen am 1. Juli d. Js. über die Strecken:

a) Bentzen (auschl.)—Neppen (auschl.) aus den Bezirken der Maschinen- und der Verkehrsinspektion in Guben in diejenigen der Maschinen- und der Verkehrsinspektion in Posen.

b) Luisenhain (auschl.)—Jarotschin (auschl.) aus den Bezirken der Maschinen- und Verkehrsinspektion in Posen in diejenigen der Maschinen- und der Verkehrsinspektion in Ostrowo.

Posen, den 18. Juni 1907.

Königliche Eisenbahndirektion.

Pr. (11) (16). II. 2891.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Oberpostdirektion zu Frankfurt a. O.

551. Am 24. 6. sind in der zum Postamt Dühringshof gehörigen Försterei Loppow, am 27. 6. in der zum Postamt in Zielenzig gehörigen Oberförsterei Ostrow und in der Försterei Schermeisel, am 28. 6. bei der Posthilfsstelle in Bayershorst und bei der Postagentur in Wiesnigk, Kr. Sorau und bei den Posthilfsstellen in Großbohrau, Lausitz, Horno, Kr. Guben und Strega, Lausitz Telegraphenanstalten mit öffentlicher Fernsprechkstelle eröffnet worden.

Personal-Nachrichten.

552. Erledigt ist die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Schönwalde, Diözese Sorau N.-E., durch Emeritierung des Pfarrers **Crispien** zum 1. Januar 1908. Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindevwahl nach dem Parwahlengesetz vom 15. März 1886, R. Ges. u. B. Bl. S. 39. Bewerbungen sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium einzureichen.

553. An Stelle des Pfarrers **Stäglich** in Landsberg a. W. ist dem Pfarrer **Wegner** in Oralow vom 1. Juli d. Js. ab die nebenamtliche Verwaltung der Kreis Schulinspektion Landsberg III übertragen worden.

Von dem gleichen Zeitpunkt ab werden die Schulen der Parochie Oralow der Kreis Schulinspektion Landsberg III, die Schulen der Parochie Sulam der Kreis Schulinspektion Landsberg I zugeteilt.

554. Des Kaisers und Königs Majestät haben allergnädigst geruht, den Holzhauern **Theodor Müller** in Zicher, Forstrevier Zicher, und **Christian Zipter** in Kolonie Bärtschlauch, Forstrevier Lagow, sowie dem früheren Holzhauermeister **Gottfried Näyer** in Neudorf, Forstrevier Christianstadt, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

555. Die Wahl des Oberlehrers **Dr. Säbner** zum Direktor des Realprogymnasiums i. G. zu Schwiebus ist bestätigt worden.

556. Dem Militärämterwart **Rackow** ist die Stelle des Amtsbieners und Vollziehungsbeamten beim Königl. Rentamte in Neuzelle vom 1. Juli 1907 ab endgültig verliehen worden.

557. Verliehen: am 1. April 1907 dem bisherigen Königl. Stromaufseher **Lange** zu Schwedt a. O. die im Staatshaushaltsetat für 1907 vorgesehene neue Strommeisterstelle in Deutsch-Neittlow.

558. Uebertragen die Verwaltung einer Ober-Postsekretärstelle in Sommerfeld (Bez. Ffo.) dem Postsekretär **Graf** in Lübben (Caus.).

Ernannt zum Ober-Postsekretär der Postsekretär **Tebbe** in Forst (Caus.).

Versezt der Ober-Postassistent **Schröter** von Calau nach Cottbus.

Vermischtes.

Lehrkursus an der Maschinenbauschule in Breslau.

559. Der nächste Kursus beginnt am 14. Oktober 1907.

Zum Eintritt sind erforderlich: die Reife für Ober-Sekunda und 2jährige praktische Betätigung oder der Nachweis der Befähigung durch Prüfung und 3jährige Praxis.

Die Reifezeugnisse befähigen für die Stellungen der technischen Eisenbahnsekretäre und der Betriebsingenieure bei der Staatsbahnverwaltung, sowie zum Konstruktionssekretär der Kaiserlichen Marine.

Das Programm wird kostenfrei zugesandt.

Der Direktor.

Neunter Nachtrag zu dem Statut für die Niederlausitzer Provinzial-Sparkasse.

Die §§ 6 und 7 des Statutes vom 7. Februar/14. September 1840, sowie die §§ 5 und 8 des Siebenten Nachtrages vom 7. Dezember 1896/2. Januar 1897 werden aufgehoben.

An deren Stelle treten folgende Bestimmungen, durch welche auch die §§ 11 und 14 des Statutes je einen Zusatz erhalten:

§ 5.

1. Von sämtlichen Ständischen Neben-Sparkassen werden Einlagen von 1 Mark bis zu 5000 Mark angenommen.
2. Höhere Einlagen auf ein Buch sind nur mit Genehmigung der Landes-Deputation zulässig. Für solche Einlagen können ein besonderer Zinsfuß und besondere Kündigungsbedingungen vereinbart werden.

§ 6.

1. Jeder Einleger erhält ein auf Namen und Wohnort lautendes, mit dem Wappen des Markgrafthums Niederlausitz gestempeltes und von dem Rentanten der betreffenden Neben-Sparkasse sowie von dem Kurator derselben oder dem Landsyndikus vollzogenes Abrechnungsbuch (Sparbuch), welchem ein Abdruck der

Statuten und eine Zinsberechnungstabelle beigefügt ist.

2. Bei allen Einzahlungen, Abhebungen und Kündigungen ist das Sparbuch vorzulegen, in welches ebenso wie in das Kontobuch der betreffenden Kasse jede Einzahlung oder Rückzahlung mit Bemerkung des Zahlungstages eingetragen werden muß und zwar im Sparbuch vor der Linie mit Buchstaben, in der Linie aber mit Zahlen.

Alle Eintragungen in das Sparbuch hat der Rentant durch seine Namensunterschrift zu bescheinigen und sind für die Sparkasse nur verbindlich, wenn diese Bescheinigung vorhanden ist.

3. Die Sparbücher und die Konten werden bei jeder der im § 2 genannten Ständischen Neben-Sparkassen unter fortlaufender Nummer geführt. Die Nummer jedes Sparbuches, welche mit derjenigen des betreffenden Kontos genau übereinstimmen muß, ist auf dem Titelblatt des ersteren in Zahlen und Buchstaben zu vermerken.

§ 7.

1. Die Sparkasse ist berechtigt aber nicht verpflichtet, jedem Inhaber des Sparbuches gegen dessen Vorzeigung oder Rückgabe den Betrag, auf welchen es lautet, teilweise oder ganz auszusahlen, ohne dem Einleger oder dessen Rechtsnachfolger zur Gewährleistung verpflichtet zu sein, wenn nicht vor der Auszahlung ein Einspruch dagegen angebracht und in die Bücher der Kasse eingetragen worden ist.
2. Ein solcher Einspruch wird wirkungslos, wenn er nicht, abgesehen von der Geltendmachung durch eine öffentliche Behörde, binnen 4 Wochen nach seiner Erhebung gemäß den §§ 916 ff. der Zivil-Prozess-Ordnung durch Zustellung einer Arrest- oder einstweiligen Verfügung oder durch Vorlegung eines rechtskräftigen Urteils wiederholt worden ist.
3. Der Sparer kann verlangen, daß die Kasse nur an eine von ihm bezeichnete Person oder deren Rechtsnachfolger zahlt. In diesem Falle ist bei dem betreffenden Konto und im Sparbuch ein entsprechender Vermerk zu machen.
4. Sparbücher über Münbelgelder sind auf Antrag des Einlegers als solche auf dem Buche und auf dem Konto zu bezeichnen. Zu Abhebungen ist, abgesehen von Zinserhebungen, die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichtes beizubringen. Der Nachweis dieser Genehmigungen ist nicht erforderlich, wenn der Vormund oder Pfleger seine Befreiung hiervon auf Grund der §§ 1852, 1855, 1903, 1904 oder 1917 B. G.-B. nachweist.
5. Auf Antrag kann ein Sparbuch bis zu einem bestimmten Termin, oder bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses dadurch gesperrt

werden, daß vom Rentanten ein Sperrvermerk in das Sparbuch und in das betreffende Konto eingetragen wird. Die Sperrung hat die Wirkung, daß die Sparkasse das Guthaben nur nach Maßgabe dieses Vermerkes auszahlen darf. Vorzeitig darf der Sperrvermerk nur ausnahmsweise mit Genehmigung der Landes-Deputation aufgehoben werden.

§ 8.

1. Von sämtlichen Einlagen wird jede volle Mark zur Zeit mit drei vom Hundert verzinst. Beträge unter einer Mark werden nicht verzinst.
2. Der Kommunal-Landtag bezw. die Landes-Deputation des Markgraftums Niederlausitz ist ermächtigt, den Zinsfuß bis auf 4 Prozent zu erhöhen oder bis zu 2 $\frac{1}{2}$ Prozent zu ermäßigen.

Jede Ermäßigung bedarf der Genehmigung des Oberpräsidenten.

3. Jede Veränderung des Zinsfußes ist zwei Mal in einem Zeitraum von 2 Wochen im Amtsblatt des Frankfurter Regierungsbezirkes öffentlich bekannt zu machen und tritt frühestens 3 Monate nach der zweiten Bekanntmachung in Kraft.

Eine Herabsetzung des Zinsfußes darf sich niemals auf die Vergangenheit erstrecken.

4. Die Zinsen werden vom ersten Tage des auf den Tag der Einzahlung folgenden Monats ab berechnet.

Für Einlagen, die in den ersten drei Kalendertagen des Monats gemacht werden, werden auch für den laufenden Monat Zinsen gewährt. Bei Rückzahlungen werden die Zinsen stets nur bis zum Schlusse des der Rückzahlung vorangehenden Monats berechnet.

5. Die Landes-Deputation ist ermächtigt, die vorstehend genannten Fristen anderweit festzusetzen.

Zusatz zu § 11.

Rückzahlungen werden als ungeschehen betrachtet, wenn der Berechtigte binnen 14 Tagen vom Auszahlungstage ab das Geld nicht erhebt.

Vor Ablauf der Rückzahlungsfrist nach erfolgter Kündigung ist der Einleger zu weiteren Kündigungen selbst dann nicht berechtigt, wenn die Kasse etwa den ersten Betrag vor Ablauf der Kündigungsfrist gezahlt hat.

Zusatz zu § 14.

Sind 50 Jahre seit der letzten Präsentation verfloßen, so kann nach vorangegangener Bekanntmachung das Guthaben der Ständischen Landes-Obersteuerrasse zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke überwiesen werden.

So geschehen, Lübben, den 23. April 1906.

(L. S.)

Sämtliche Stände des Markgraftums Niederlausitz.

Der Vorsitzende des Kommunal-Landtags.

gez. Freiherr von Manteuffel.

Der Landyndikus der Niederlausitz.

gez. von Bescherer.

Auf den Bericht vom 15. Mai d. Js. will Ich dem wieder beiliegenden, in Folge der Beschlüsse des Kommunallandtages des Markgraftums Niederlausitz vom 23. April 1906 und 9. April 1907 aufgestellten neunten Nachtrage zu dem Statute für die Niederlausitzer Provinzial-Sparkasse vom 7. Februar 1840 hierdurch Meine Genehmigung erteilen.

Neues Palais, den 21. Mai 1907.

gez. Wilhelm R.

ggez. v. Bethmann Hollweg.

An den Minister des Innern.

Vorstehender Nachtrag wird unter Bezugnahme auf § 19 des Statuts zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Lübben, den 12. Juni 1907.

Landes-Deputation des Markgraftums Niederlausitz.

gez.: von Bescherer.

Bur Beachtung.

Das Amtsblatt nebst Öffentlichem Anzeiger erscheint an jedem Mittwoch. Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Briefaufschrift:

„An die Schriftleitung des Regierungs-Amtsblatts zu Frankfurt a. D.“ einzusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigen- sowie Ortsnamen deutlich geschrieben sein und wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Montag vormittag** bei der Schriftleitung eingehen. Jeder für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachung muß eine kurze Inhaltsangabe vorangefügt werden.

Bei Erledigung von Steckbriefen u. s. w. ist nur der **Zuname, Vorname des Verfolgten sowie die Einrückungsnummer und das Jahr der Veröffentlichung** anzugeben. Die königlichen Gerichtsbehörden werden ersucht, in den Anträgen wegen Aufnahme von **Bekanntmachungen das Datum desjenigen Mittwochs genau anzugeben, an welchem die Einrückung erfolgen soll**; dies ist besonders bei solchen Bekanntmachungen notwendig, welche mehrere Male veröffentlicht werden sollen. **Nicht eingegangene Amtsblattstücke werden nur dann kostenfrei nachgeliefert, wenn ihre Fehlmeldung sofort bei der zuständigen Postbehörde erfolgt.**

Die Schriftleitung des Regierungs-Amtsblatts.